

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. Preise / Rechnung / Zahlung

Die Preise sind Nettopreise per Stück bzw. Kilogramm jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab Betriebsstätte, Hamburg unter Ausschluss von Verpackungs- und Frachtkosten. Die Rechnungen sind bei Lieferung ohne Abzug rein netto Kasse zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche aus Verzug. Der Käufer ist mit Ausnahme rechtskräftig titulierter Ansprüche nicht berechtigt, aufzurechnen oder Zahlungen aus irgendeinem Grunde zu kürzen oder zurückzuhalten.

3. Lieferung

Lieferungen erfolgen, auch bei frachtfreier Belieferung, stets unversichert und auf Gefahr unseres Vertragspartners. Eine Transportversicherung wird nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch und auf seine Kosten abgeschlossen.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Naturkatastrophen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Wir sind dann berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Gewährleistung / Mängelrügen

Unser Vertragspartner hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sofort zu prüfen. Anders- oder Falschlieferungen, Mängel in der Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder Berechnung sind uns unverzüglich auf dem Lieferschein, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung, schriftlich oder telefonisch anzuzeigen. Spätere Beanstandungen dieser Art sind ausgeschlossen. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, diese Ware ordnungsgemäß zu lagern und hiermit nach unseren Weisungen zu verfahren. Berechtigte und fristgerechte Mängelrügen werden durch Nacherfüllung behoben, falls wir nicht nach den gesetzlichen Voraussetzungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Bei Verweigerung, Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung besteht nach unserer Wahl der Anspruch auf Rücktritt oder Minderung.

5. Auszeichnung

Der Vertragspartner hat die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) einzuhalten. Dem Verkäufer sind auf sein Verlangen unverzüglich amtliche Gegenproben zur Verfügung zu stellen.

6. Haftungsbeschränkung

Wir schließen unsere Haftung und die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr. Ausgenommen sind Lieferantenregressansprüche gem. § 478 BGB.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, die uns gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen.

Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent) tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber bis zur Höhe unserer Forderung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an und ermächtigen ihn, die an uns abgetretene Forderung für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

Der Vertragspartner verwahrt unser Vorbehalteigentum unentgeltlich. Er ist zur Versicherung in angemessenem, üblichem Umfang verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter – auf die Vorbehaltsware wird unser Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe unseres Eigentums zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(Stand Dez. 2014)